

## **Statuten des Vereins „Österreichischer E-Scooter Verein“**

### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer E-Scooter Verein“. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt sein Tätigkeitsgebiet auf Österreich.
- (2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist gestattet.

### **§ 2: Zweck**

- (1) Der unabhängige und überparteiliche Verein, dessen milde Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die gemeinnützige Förderung der Gesellschaft im Bereich „Bewegung und Verkehr“, nämlich die Förderung aller Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Radfahrer, Autofahrer, Motorrad- und Mopedfahrer) durch Fokus auf die hinzugekommene Fahrzeugkategorie „E-Scooter“. Bezweckt wird die Einbindung von E-Scootern in den Verkehr; der Einsatz für gemeinsame Interessen, Pflichten und Rechte sowie die Bewusstseinsbildung, der Erfahrungsaustausch, die gegenseitige Unterstützung, das gemeinsame Auftreten und die technische Hilfe im Zusammenhang mit E-Scootern. Der Verein versteht sich als Anlaufstelle für alle Interessierten des (Mikro)Verkehrs und als Vermittler zwischen allen Verkehrsteilnehmern.
- (2) Insbesondere fördert der Verein:
  - a) die Ausübung des E-Scooter-Fahrens
  - b) die Freude am (Mikro)Verkehr
  - c) den Erfahrungsaustausch und die Unterstützung aller Verkehrsteilnehmer
  - d) das gemeinsame Auftreten gegenüber Behörden und Gebietskörperschaften
  - e) das Eintreten für gemeinsame Rechte
  - f) die technische Hilfe für Fahrzeuge im (Mikro)Verkehr
  - g) die Kooperation zwischen in- und ausländischen Vereinen
  - h) die Mitwirkung an Projekten des (Mikro)Verkehrs und deren Umsetzung

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Zusammenkünfte von Mitgliedern und Nichtmitgliedern
  - b) Informationsarbeit und Informationsveranstaltungen für Mitglieder und die interessierte Öffentlichkeit
  - c) Seminare
  - d) Online-Präsenz (Homepage, E-Mail-Newsletter)
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) Merchandising: Verkauf von vereinsbezogenen Artikeln jeglicher Art
  - c) Sponsoring
  - d) Erträge aus Veranstaltungen
  - e) Spenden
  - f) Sammlungen
  - g) Vermächtnisse
  - h) Sonstige Zuwendungen
  - i) die Veräußerung von Vermögen
  - j) Zinsen
- (4) Die Höhe der zu zahlenden Beitrittsgebühren und jährlichen Mitgliedsbeiträge ist auf Vorschlag des Vorstands durch einen mehrheitlichen Beschluss der Generalversammlung festzulegen.

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Jede juristische Person wird durch einen von ihr namhaft gemachten Delegierten vertreten. Außerordentliche Mitglieder haben Sitz, jedoch keine Stimme in der Generalversammlung.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie haben Sitz, jedoch keine Stimme in der Generalversammlung.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können nach § 4 (Arten der Mitgliedschaft) alle natürlichen oder juristische Personen werden, sofern sie die Statuten des Vereins anerkennen. Mit Erwerb der Vereinsmitgliedschaft werden sämtliche unter § 7 angeführten Rechte und Pflichten anerkannt.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein basiert auf freiwilliger Basis.

(3) Anträge zur Aufnahme als Vereinsmitglied sind vom Bewerber schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

(4) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(5) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands, durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

(6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach den Grundsätzen des § 10.

#### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod des Vereinsmitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Insolvenz. Bei beiden auch durch freiwilligen Austritt sowie durch Ausschluss nach Absatz 3 und 4.

(2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins übermittelt werden. Erst durch die schriftliche Bestätigung des Vereins wird der Austritt wirksam.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung des Schiedsgerichts (siehe § 15 Schiedsgericht) möglich; bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

(6) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Es besteht kein Recht auf Rückerstattung von bereits bezahlten Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu bzw. den von juristischen Personen gewählten Delegierten.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens 10 % der Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen mitzuteilen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.

(6) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und denselben nachzukommen.

(7) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Als fristgerechte Zahlung gelten Zahlungen binnen 1 Monats nach Erwerb der Mitgliedschaft nach § 5.

(8) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Auskünfte wahrheitsgetreu und fristgerecht zu erteilen.

## **§ 8: Vereinsorgane**

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- b) der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- c) die Rechnungsprüfer (§ 14)
- d) das Schiedsgericht (§ 15)

## **§ 9: Generalversammlung**

(1) Die ordentliche Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet einmal jährlich statt.

- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt:
- a) auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
  - b) durch schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder
  - c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
  - d) auf Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten)
  - e) auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e). Bei Delegierten gilt die unwiderlegbare Vermutung, dass sie ermächtigt und bevollmächtigt sind, das jeweilige Vereinsmitglied mit Wirkung auch für das Außenverhältnis rechtsverbindlich zu vertreten.

(4) Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist durch die ordentlichen Vereinsmitglieder persönlich, bzw. bei juristischen Personen durch den Delegierten auszuüben. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderung der Statuten, die Enthebung einzelner Vorstandsmitglieder und die Auflösung des Vereins nach § 16 bedürfen der Zustimmung der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Soweit eine Mehrheit von drei Viertel vorgesehen ist, haben die Vereinsgründer ein Vetorecht, welches diese gemeinsam und einheitlich ausüben müssen, damit es zustande kommt.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
  - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
  - c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
  - d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
  - e) Entlastung des Vorstands
  - f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
  - g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
  - h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
  - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

(2) Über die Generalversammlung ist binnen 2 Wochen ein Protokoll anzufertigen und sämtlichen Vereinsmitgliedern per E-Mail zuzusenden. Allfällige Einwendungen gegen die Protokollierung sind schriftlich binnen 2 Wochen an den Vorstand zu richten und bilden einen Tagesordnungspunkt der folgenden (ordentlichen oder außerordentlichen) Generalversammlung.

## **§ 11: Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern:

- a) Obmann/Obfrau
- b) dessen/deren Stellvertreter/in

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben und währt bis zur Wahl eines neuen Vorstands.

(4) Der Vorstand trifft sich in Vorstandssitzungen. Diese werden vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich (per Post oder E-Mail) oder mündlich einberufen.

(5) Zur Wahrung des „Vier-Augen-Prinzips“ ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und alle von ihnen anwesend sind.

(6) Die Beschlussfassung des Vorstands erfordert die Einstimmigkeit der Vorstandsmitglieder.

(7) Den Vorsitz in Vorstandssitzungen führt der/die Obmann/Obfrau.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder nach § 9 Abs. 8 entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- (2) In den Wirkungsbereich des Vorstands fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis
  - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
  - c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
  - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
  - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
  - g) Aufnahme und Kündigung von Mitarbeitern des Vereins

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Stellvertreter/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmanns/Obfrau, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des/der Stellvertreters/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in Vorstandssitzungen.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der/die Stellvertreter/in hat den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzung.
- (7) Der/die Obmann/Obfrau ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, der/die Stellvertreter/in.

### **§ 14: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Funktionsdauer des Vorstands gewählt, sofern die Generalversammlung nicht einen abweichenden Beschluss fasst. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 15: Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein ordentliches Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

(4) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

## **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

(2) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

(3) Diese Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen hat, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zuzufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

(4) Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen und in einer für die amtlichen Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlichen.